

Grundlagen des Datenschutzrechts



Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

„Informationelle Selbstbestimmung“

BVerfGE 65, 1 - Volkszählung

1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83, Oktober 1983

1. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. **Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.**

2. **Einschränkungen dieses Rechts auf "informationelle Selbstbestimmung" sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage**, die dem rechtsstaatlichen Gebot der **Normenklarheit** entsprechen muß. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.



Gesetzliche Grundlagen

Bundesdatenschutzgesetz

- öffentliche Stellen des Bundes,
- nicht-öffentliche Stellen, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten

Landesdatenschutzgesetz

öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen).



VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen

I. Allgemeines

- Zulässigkeit der Datenverarbeitung
- Datenerhebung
- Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung
- Datenlöschung und Datensperrung
- Auskunftsrecht
- Datengeheimnis, Datensicherung
- Verfahrensverzeichnis
- Die Meldung an den Landesbeauftragten für den Datenschutz gemäß § 32 Abs. 1 LDSG
- Der Behördliche Datenschutzbeauftragte
- Videoüberwachung an Schulen
- Die Nutzung privater Datenverarbeitungsgeräte durch Lehrkräfte
- Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dritte (Auftragsdatenverarbeitung)



VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen

II. Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie von deren Erziehungsberechtigten

- Die Wahrnehmung von Rechten minderjähriger Schülerinnen und Schüler
- Datenspeicherung zum Zwecke der weiteren Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern sowie von deren Erziehungsberechtigten
- Datenübermittlung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie von deren Erziehungsberechtigten
- Die Veröffentlichung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie von deren Erziehungsberechtigten
- Datenlöschung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern
- Einsichtnahme in schulische Prüfungsarbeiten, Prüfungsprotokolle und Aushändigung von Prüfungsunterlagen



VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen

III. Verarbeitung personenbezogener Daten von Lehrkräften durch öffentliche Schulen

- Rechtsgrundlage
- Datenverarbeitung personenbezogener Daten von Lehrkräften durch öffentliche Schulen.
- Datenlöschung personenbezogener Daten von Lehrkräften
- Mitbestimmung und Beteiligungsverfahren

IV. Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Schulevaluation (§ 114 SchG)

- Daten von Lehrkräften im Rahmen der Schulevaluation
- Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und anderen am Schulleben beteiligten Personen im Rahmen der Schulevaluation
- Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen der Schulevaluation
- Übermittlung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Schulevaluation

V. Inkrafttreten: Die Neufassung der Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.



Was ist eine „Datenverarbeitung“?

Verarbeiten ist

***erheben, speichern, verändern, übermitteln,
nutzen, löschen***

von personenbezogenen Daten
(§ 3 Abs. 2 LDSG)



Verantwortlichkeit für Datenschutz

(§ 3 Abs. 3 LDSG)

Die Stelle oder Person, die personenbezogene Daten (pb Daten) verarbeitet oder durch andere im Auftrag vornehmen lässt, ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich.



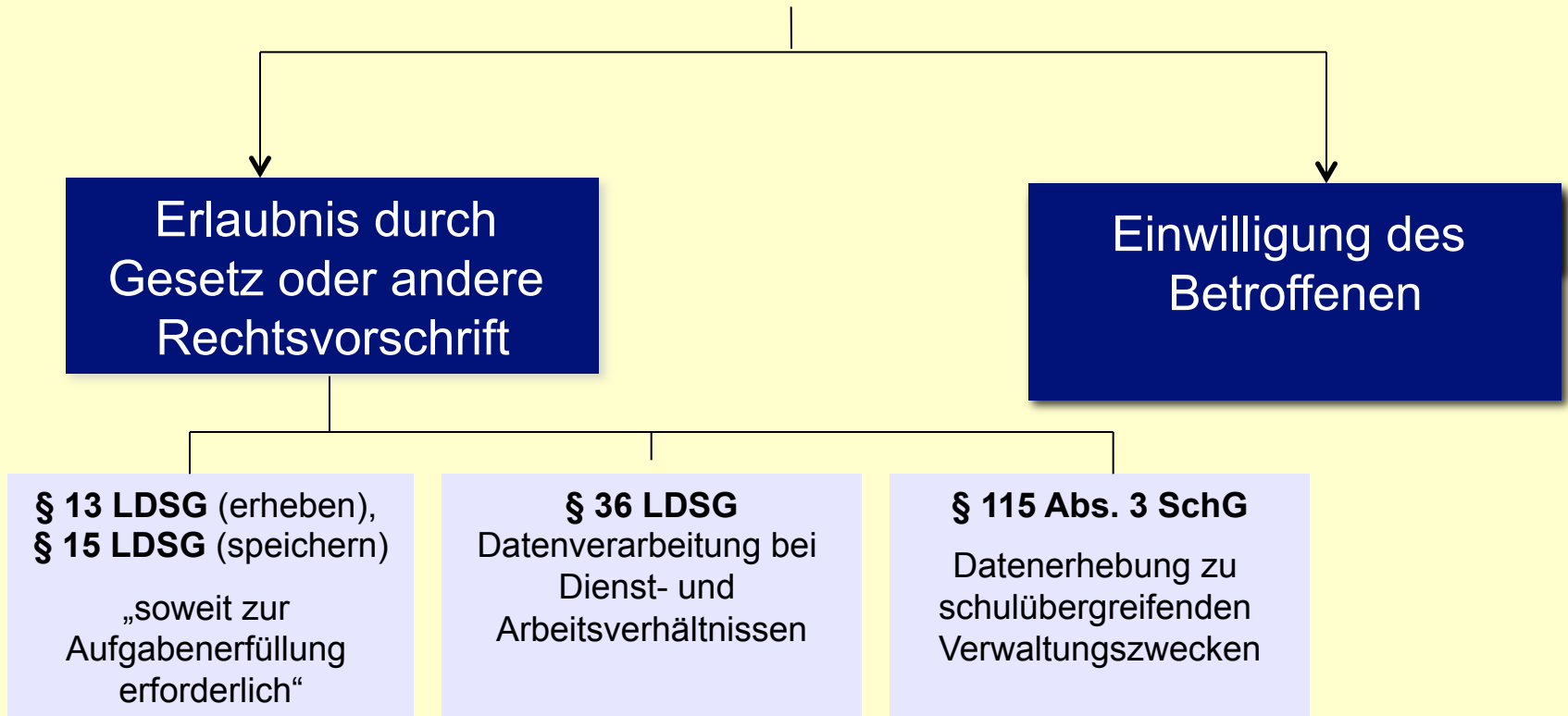
Schulleitung



Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(VwV I.1)

(allerdings nur im Rahmen der Erforderlichkeit VwV I.3.1)



Einwilligungserklärung

(VwV II.1 und II.4)

Aufklärungspflicht:

über

- beabsichtigte Datenverarbeitung
- Zweck der Verarbeitung,
- **bei Übermittlung auch Empfänger** der Daten.
- Widerruf

Schüler im Regelfall
ab 16 Jahren
einwilligungsfähig
(VwV II.1.3)

Schriftform:

- die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.
- Die Einwilligung gilt bis zum Ende des Schulbesuchs und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden.



Grundprinzipien des Datenschutzes

- Datensparsamkeit und Datenvermeidung
- Erforderlichkeitsprinzip (VwV I.3.1)
- Zweckbindungsprinzip (VwV I.3.1 und I.3.2)

Welche pb Daten sind zur Aufgabenerfüllung der Schule unbedingt erforderlich?

Wofür werden pb Daten in der Schule tatsächlich benötigt?

In welchem Umfang werden die pb Daten in der Schule benötigt?

Gäbe es andere Möglichkeiten (z.B. Anonymisierung oder Pseudomisierung)?

Verbot der Vorratsspeicherung nützlicher pb Daten

Welche pb Daten dürfen Schulen für welche Zwecke verarbeiten?

Schüler/innen
VwV II.2.1
(Liste)

Lehrkräfte
VwV III.2.7
(Liste)



Grundsätze, Datenerhebung (VwV I.2)

Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle **erforderlich** ist, § 13 LDSG.

Ohne die erhobenen Daten kann der Erziehungs-, Bildungs- oder Fürsorgeauftrag nach § 1 SchG **nicht erfüllt werden**

Aufgaben im Bereich der Personalverwaltung können sonst **nicht erfüllt werden**

Erforderlich-
keit

≠

Nützlichkeit



Informationspflichten bei der Datenerhebung

(VwV 1.2.2.2)

Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, sind ihm gegenüber anzugeben:

1. die Art der **beabsichtigten Datenverarbeitung** und der **Zweck** der Verarbeitung sowie
2. bei einer beabsichtigten Übermittlung auch die **Empfänger der Daten** oder Gruppen von Empfängern, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalls nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.



Grundbegriffe des Datenschutzrechts:

Datenspeicherung, -veränderung und –nutzung:

nur zulässig, sofern dies für den Erziehungs-, Bildungs- und Fürsorgeauftrag der Schule erforderlich ist (VwV I.3).

Datenlöschung: Unkenntlichmachen gespeicherter pb Daten, sofern Speicherung unzulässig war oder die Daten zur Aufgabenerfüllung der Schule nicht mehr erforderlich sind (VwV I.4.1).

Datensperrung: die Verarbeitung pb Daten wird eingeschränkt, so dass diese nicht mehr verwendet werden können (gesonderte Aufbewahrung), weil sich deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht feststellen lässt (VwV I.4.2).



Rechte des Betroffenen

- Auskunft (§ 21 LDSG) —————→ VwV I.5
- Berichtigung (§ 22 LDSG)
- Löschung (§ 23 LDSG) —————→ VwV I.4.1, II.5, III.3
- Sperrung (§ 24 LDSG) —————→ VwV I.4.2
- Einwendungsrecht (§ 4 Abs. 6 LDSG)
- Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (§ 27 LDSG)
- Schadensersatz (§ 25 LDSG)
- Auskunft aus dem Verzeichnissverzeichnis (§ 11 Abs.4 LDSG als Jedermannsrecht in Bezug auf die Angaben aus dem VV gemäß § 11 Abs. 2 Nr.1 bis 7 LDSG)
└—————→ VwV I.7.5



Grundsätze: Datenübermittlung

(VwV II.3)

Innerhalb des öffentlichen
Bereichs (§ 16 LDSG)



Zulässig, soweit **zur Erfüllung der Aufgaben**

- der übermittelnden Stelle

oder

- der Stelle, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich

Außerhalb des öffentlichen
Bereichs (§ 18 LDSG)



In der Regel **unzulässig**,
nur soweit zur Erfüllung der
Aufgaben **der übermittelnden
Stelle** erforderlich

Berechtigtes Interesse des
Dritten an der Kenntnis **UND**

**Kein Interesse des
Betroffenen an dem
Ausschluss der Übermittlung**



Behördlicher Datenschutzbeauftragter (§ 10 LDSG, VwV I.9)

- Schriftliche Bestellung (Kann-Bestimmung) durch Schulleitung (Beteiligung der Personalvertretung gem. § 75 Abs. 4 Nr. 1b LPVG).
- Persönliche und fachliche Eignung: erforderl. Fachkunde bzgl. Datenschutz (z. B. durch Fortbildung) sowie persönl. Zuverlässigkeit (hohes Verantwortungsbewusstsein, Kooperations- und Konfliktfähigkeit, Durchsetzungsvermögen); **keine Interessenkollision** durch andere Funktion („der zu Kontrollierende kann nicht der Kontrolleur sein“).
- Weisungsfreiheit bei der Aufgabenerfüllung (Art und Weise der Aufgabenerfüllung).



Die Schulleitung trägt als verantwortliche Stelle die Verantwortung für die Sicherstellung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Erfordernisse und wird dabei vom behördlichen Datenschutzbeauftragten unterstützt.

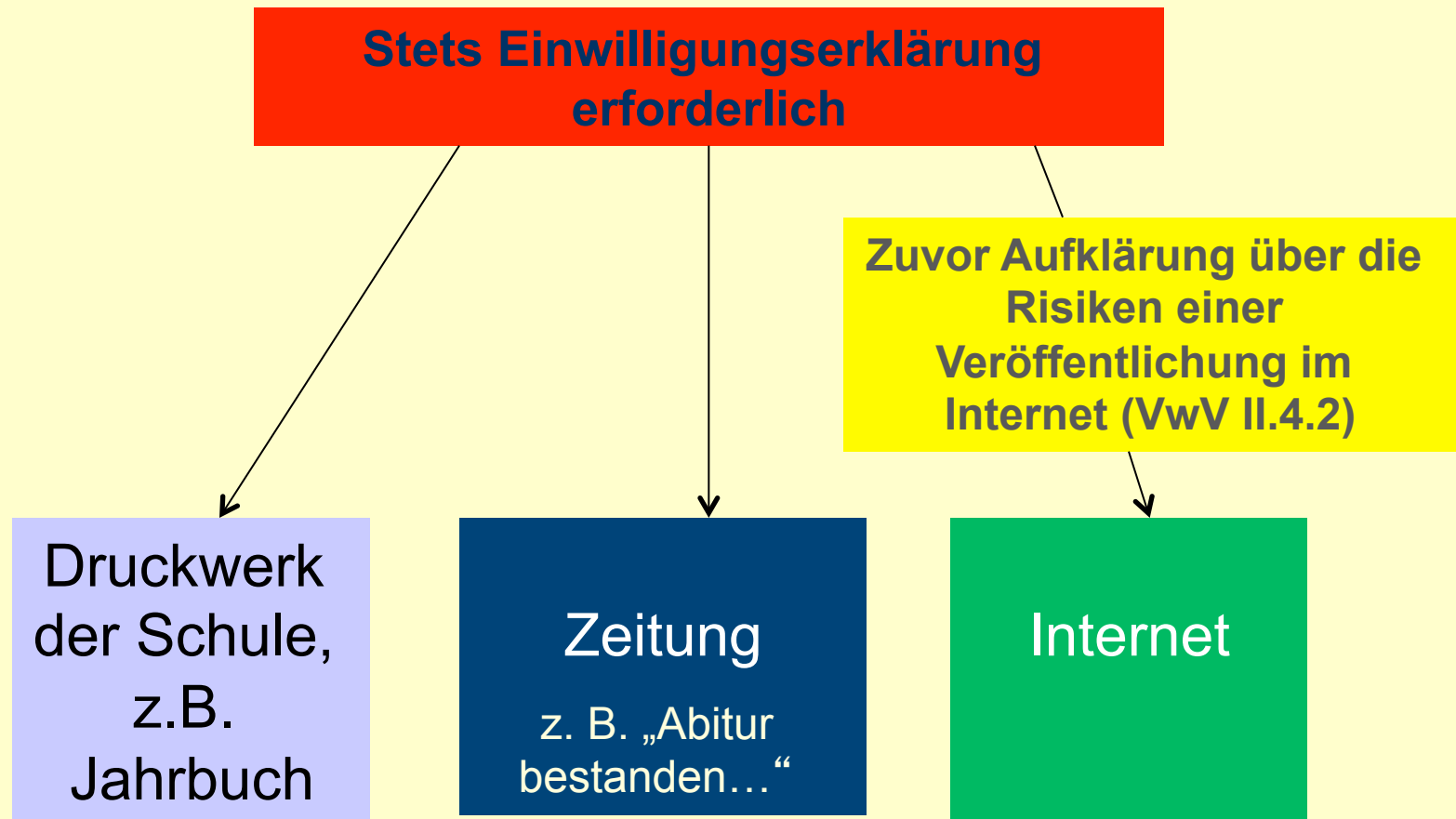


Aufgabenbereiche des behördlichen Datenschutzbeauftragten (§ 10 Abs. 4 LDSG)

- Kontrollaufgaben, um auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der Planung, Einführung und Anwendung von automat. Verfahren, mit denen pb Daten verarbeitet werden, hinzuwirken.
- Beratung und Schulung der bei der Verarbeitung pb Daten tätigen Personen über den Datenschutz.
- Führen des Verfahrensverzeichnisses (§ 11 LDSG)
- Weitere Aufgaben, die von der Schulleitung delegiert wurden wie z. B. das Verwalten der Einwilligungs-
erklärungen oder das Beantworten von
Auskunftsanfragen.



Veröffentlichung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern (VwV II.4)



Urheberrecht: „Doppelte Einwilligungserklärung“
ab dem 14. Lebensjahr der Schüler (VwV II.1.4)



Videoüberwachung in Schulen

(§ 20 a LDSG; VwV I.10)

Zuständigkeit Schulträger: Nutzung
Schulgebäude und Schulgelände
(**außerhalb der Unterrichtszeit**)

Stell-
flächen
Fahr-
räder,
PKW

Schul-
gebäude

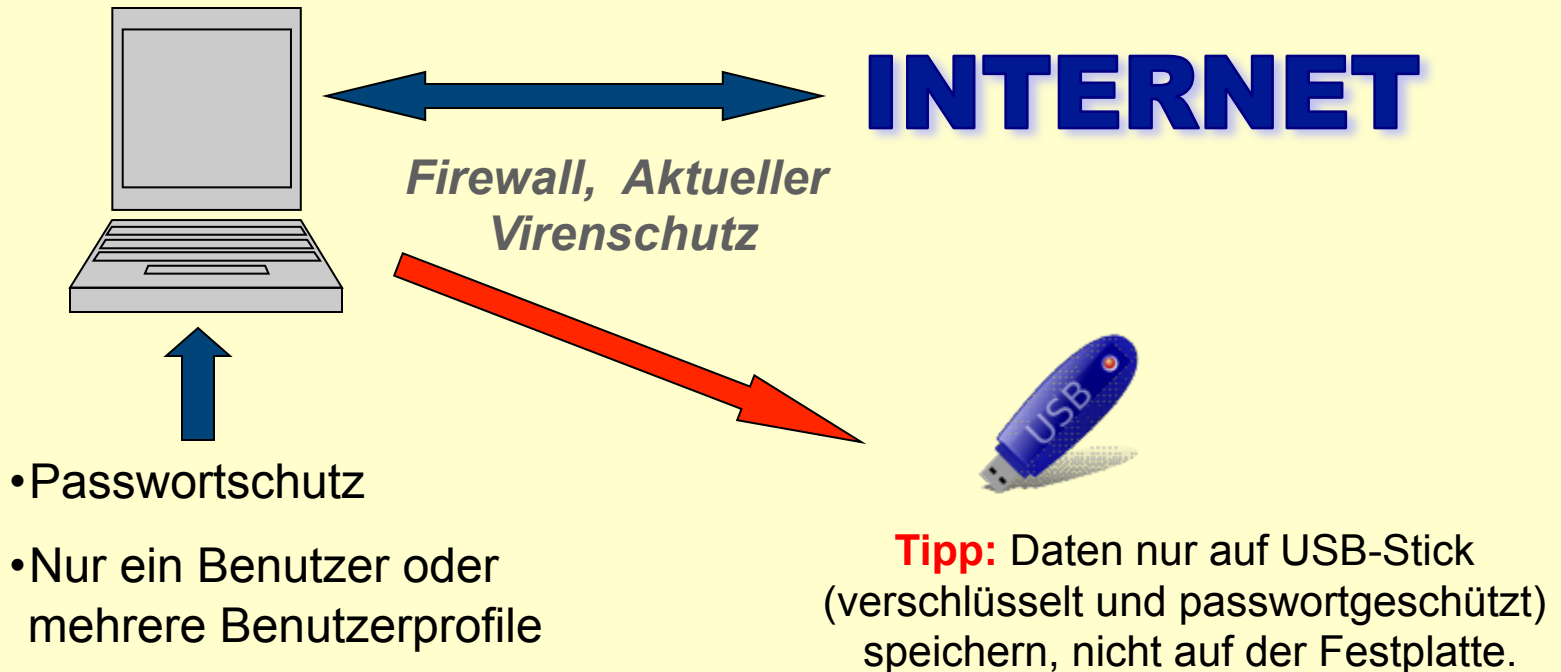
Schulhof

Videoüberwachung auf dem Schulgelände
und im Schulgebäude **grds. unzulässig**
während der Unterrichtszeit (Zuständigkeit
der **Schulleitung** für den inneren
Schulbetrieb)



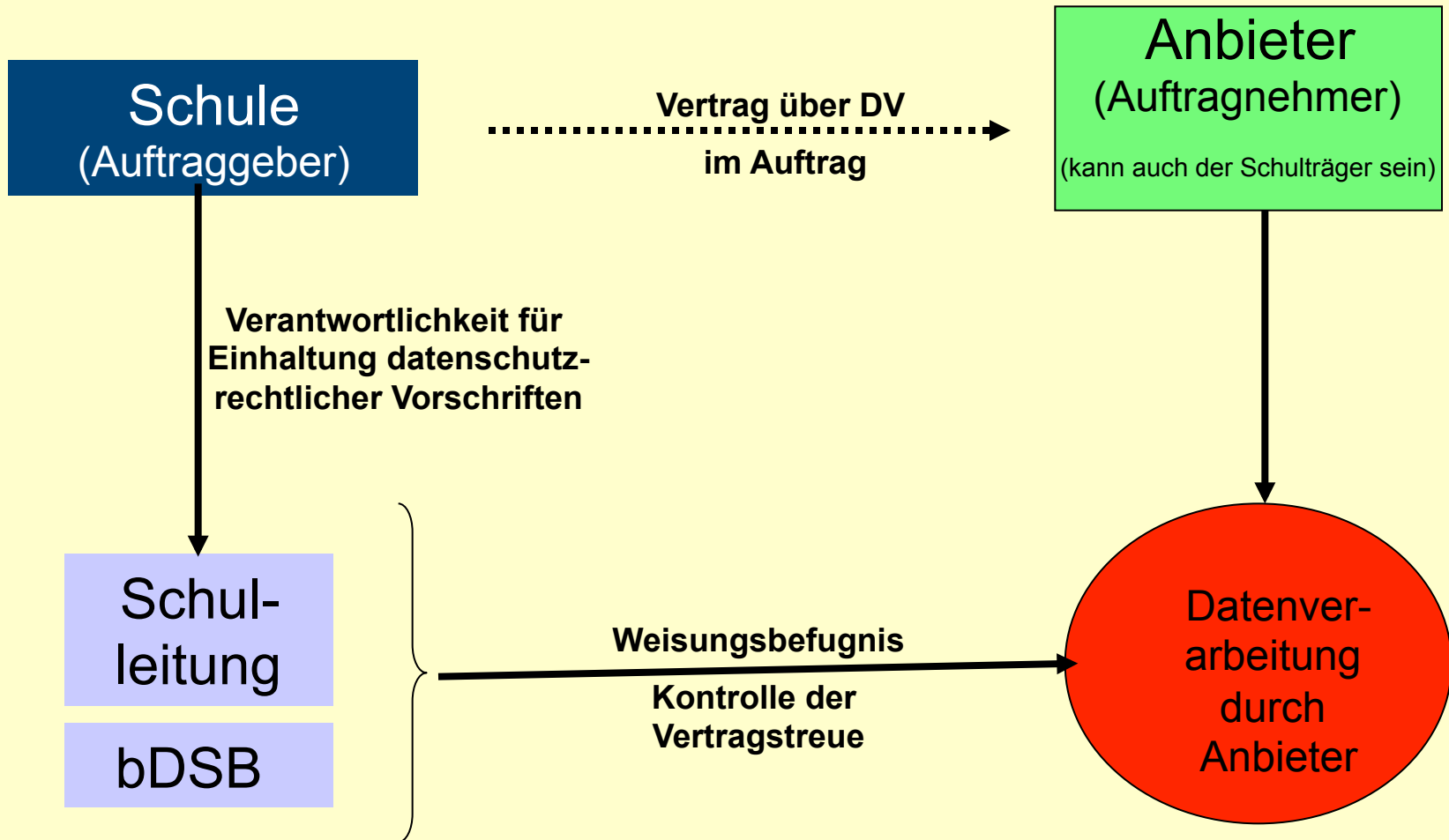
Personenbezogene Daten auf dem Privat- PC der Lehrkraft? (VwV I.11 sowie Anlage zur VwV)

- **Genehmigung** Schulleiter/in
- Aushändigung datenschutzrechtlicher Hinweise

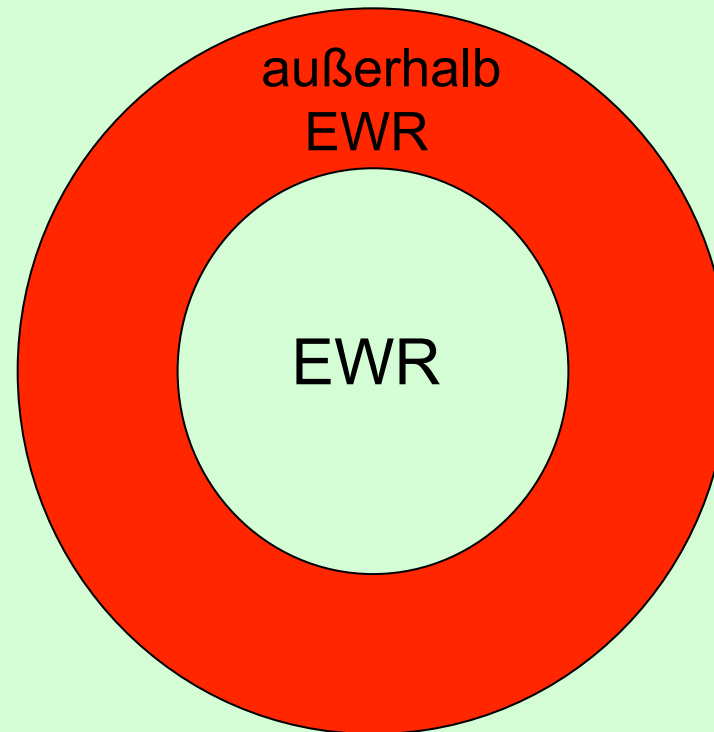


Auftragsdatenverarbeitung

(§ 7 LDSG; VwV I.12))



Auftragsdatenverarbeitung (Cloud Computing)



- Beschränkung auf den Geltungsbereich der EU-Datenschutzrichtlinie (künftig DS-GVO), d. h. EWR-Raum
- Technisch-organisatorische Maßnahmen (§ 9 Abs. 3 LDSG) des Cloud-Anbieters (in Erfüllung des Auftrags gemäß § 7 LDSG)
- Zertifikat (BSI-Grundschutz oder ISO 27001)



Navigation

- Aktuelles
- Organisation
- Personalwesen
- Haushalt
- Datenschutz
 - Datenschutz an Schu... [neu]**
 - Datenschutz in der Kultu...
 - Urheberrecht und Datensk...
- Dokumente-Formulare-Merkblä...
- Information und Kommunikati...
- Service
- KM intern

Navigationsfilter

Datenschutz an Schulen

Rechtsgrundlagen

- Landesdatenschutzgesetz**
Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG)
Zuletzt geändert am Dienstag, 19.11.2013
- VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen (PDF)**
Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen
Zuständig: Referat 11 (KM); zuletzt geändert am Mittwoch, 07.01.2015
- Anlage 1 zur VwV (PDF)**
Datenschutzrechtliche Hinweise für den Gebrauch privater Datenverarbeitungsgeräte durch Lehrkräfte zur Verarbeitung personenbezogener Daten
Zuständig: Referat 11 (KM); zuletzt geändert am Mittwoch, 07.01.2015
- Urteil des BGH vom 27.10.2011 - I ZR 131/10 (PDF)**
Zuständig: Referat 11 (KM); zuletzt geändert am Mittwoch, 19.02.2014

Formulare

- Antrag auf Nutzung privater Datenverarbeitungsgeräte für dienstliche Zwecke (PDF)**
Formular zur Anlage 1 der VwV
Zuständig: Referat 11 (KM); zuletzt geändert am Mittwoch, 07.01.2015
- Ausfüllhilfe zur Auftragsdatenverarbeitung (Word)**
Zuständig: Referat 11 (KM); zuletzt geändert am Freitag, 26.07.2013
- Auftragsdatenverarbeitung - allgemein (Word)**
Zuständig: Referat 11 (KM); zuletzt geändert am Freitag, 26.07.2013
- Auftragsdatenverarbeitung - Anlage 1 (Word)**
Zuständig: Referat 11 (KM); zuletzt geändert am Freitag, 26.07.2013
- Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Fotos von Lehrkräften (Word)**
Zuständig: Referat 11 (KM); zuletzt geändert am Donnerstag, 05.09.2013
- Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Fotos von Schülerinnen und Schülern (Word)**
Zuständig: Referat 11 (KM); zuletzt geändert am Donnerstag, 04.12.2014
- Hinweise für die Arbeit in Multimediaräumen (Word)**
Nutzungsordnung
Zuständig: Referat 11 (KM); zuletzt geändert am Freitag, 07.10.2011
- Einwilligung in die Weitergabe der Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten an die Klassenelternvertreter (Word)**
Zuständig: Referat 11 (KM); zuletzt geändert am Freitag, 14.11.2014
- Einwilligung in die Weitergabe der Kontaktdaten der gewählten Klassenelternvertreter an den Elternbeirat der Schule (Word)**
Zuständig: Referat 11 (KM); zuletzt geändert am Freitag, 14.11.2014
- Einwilligung in die Weitergabe der Kontaktdaten der gewählten Elternbeiräte an den Landeselternbeirat (Word)**
Zuständig: Referat 11 (KM); zuletzt geändert am Freitag, 14.11.2014
- Datenschutzrechtliche Verpflichtungserklärung für Bedienstete öffentlicher Schulen und öffentlicher Auftragnehmer (PDF)**
Zuständig: Referat 11 (KM); zuletzt geändert am Dienstag, 22.07.2013

[http://it.kultus-bw.de/Lde/Startseite](#)
IT.KULTUS-BW - Startseite

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

[Zum Kultusportal](#)
[Zum Landesbildungsserver](#)
[Zum Lehrerfortbildungsserver](#)
[Zum Landesmedienzentrum](#)
[Zum Landesportal](#)


IT.KULTUS-BW

**Kultusportal
Baden-Württemberg**

IuK-Leitstelle Service Center IT-Vorhaben IT-Datenschutz und Sicherheit

Sie sind hier: »Startseite

Informationstechnik und Datenverarbeitung

In der Kultusverwaltung Baden-Württemberg werden die strategischen Steuerungsaufgaben für IT-Verfahren in der Schulverwaltung und Schulen durch das Referat 15 wahrgenommen. Die operativen Aufgaben wie Anwendungsentwicklung, Daten- und Datenbankmanagement, Rechnerbetrieb und der Betrieb des Service Center Schulverwaltung (SCS) wurden auf das Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg (IZLBW) übertragen. Diese Aufgaben werden in der dortigen Abteilung 4 IT-Fachdienste II (Kultus-, Sozial- und Innenverwaltung) wahrgenommen.

Die Abteilung untersteht - wie das gesamte IZLBW - der Dienstaufsicht des Innenministeriums. Die Fachaufsicht wird teilweise vom Kultusministerium Referat 15 wahrgenommen.

Drucken
 Seite empfehlen



AKTUELLE INFORMATIONEN
16.07.2014
[► Aktuelles zu TrueCrypt](#)

UNTERSEITEN
[► IuK-Leitstelle](#)
[► Service Center](#)
[► IT-Vorhaben](#)
[► IT-Datenschutz und Sicherheit](#)

THEMENÜBERSICHT

<i>IuK-Leitstelle</i>	<i>Service Center</i>	<i>IT-Vorhaben</i>	<i>IT-Datenschutz und Sicherheit</i>
Vergabeverfahren	Aktuelle Meldungen	SVN	Datenschutz an Schulen
Supportvertrag	Über uns	LOBW	Urheberrecht an Schulen
Unterstützungsleistungen LOBW	KISS-Anschluss	PBS-BW	IT Datenschutz an Schulen und in der KV
	Schulmail	LFB-Online	
	LFB-Online	RSE	
	ACS		



Datenschutz in der Schule - Windows Internet Explorer

http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/ds_neu/

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

Favoriten Mitarbeiterportal der Kult... Web Slice-Katalog

Datenschutz in der Schule

Landesakademie
für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen

Lehrerinnen
Fortbildungs
Server

Zum Kultusportal | Zum Landesbildungsserver | Zum Landesmedienzentrum

Sie sind hier: > Startseite > Schularbeitübergreifend > Recht / Schule

Datenschutz in der Schule

Die moderne Informationsgesellschaft macht vor der Schule keinen Halt. Längst haben Internet, Computer und Netzwerke, Schulverwaltungs-, Stundenplan- oder Zeugnisprogramme sowie Lernplattformen Einzug in den Schulalltag gefunden. Daten, die in früheren Jahren noch ausschließlich auf Karteikarten geführt wurden, werden heute automatisiert mit Programmen auf den Schulverwaltungscomputern oder in Form von Notenprogrammen auch teils auf den privaten Rechnern der Lehrkräfte verarbeitet.

Mit der Verarbeitung (u. a. dem Erheben, Speichern, Nutzen und Übermitteln) von Schüler-, Lehrer- und Elterndaten ist der Anwendungsbereich des Landesdatenschutzgesetzes eröffnet, der für alle öffentlichen Stellen des Landes und so mit auch für die Schulen im Lande gilt.

Allerdings darf eine Verarbeitung von Schüler-, Lehrer- und Elterndaten durch die Schule nur dann erfolgen, wenn es eine legitimierende Rechtsvorschrift oder die Einwilligung des Betroffenen zulässt.

Dies leitet sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1983 und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ab.

Das Kultusministerium hat in einer **Verwaltungsvorschrift „Datenschutz an öffentlichen Schulen“** ausgeführt, unter welchen Zulässigkeitsvoraussetzungen (Rechtsvorschrift oder Einwilligung), zu welchen Zwecken und welche personenbezogenen Daten von Schülern, Eltern und Lehrkräften an der Schule verarbeitet werden dürfen.

[VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen](#)

Weitere sogenannte bereichsspezifische Regelungen u.a. zur statistischen Verarbeitung personenbezogener Daten an der Schule finden sich in § 115 Schulgesetz Baden-Württemberg.

[§ 115 Schulgesetz BW](#)

Hauptmenü

- :: Übersicht: Urheberrecht und Datenschutz in der Schule
- :: Werk
- :: Öffentlichkeit
- :: Urheberrecht in der Schule
- :: Lizenzen
- :: **Datenschutz in der Schule**
 - :: Schule geht online
 - :: Daten von Schülern, Lehrern, Erziehungsberechtigten
 - :: Datenschutz und E-Learning
 - :: Datenschutz und Evaluation
 - :: Verfahrnsverzeichnis
 - :: Datenschutzbeauftragte an der Schule
- Rechtsgrundlagen**
 - :: Urheberrechtsgesetz UrhG
 - :: Schulgesetz BW SchG
 - :: Landesdatenschutzgesetz LDSG
 - :: Landespersonalvertretungsgesetz LPVG
 - :: Verwaltungsvorschrift "Datenschutz an öffentlichen Schulen"
- Rahmendienstvereinbarungen**
 - :: Personenbezogene Daten
 - :: Einsatz einer Lernplattform
 - :: Weitere interessante Links
 - :: FAQ Datenschutz an Schulen
- :: Formulare
- :: Weiteres zum Thema
- :: Fortbildungsangebote

SUCHE NACH:

☒ Inhalt ☐ Fortbildungen

Die Seiten des Kapitels "Urheberrecht und Datenschutz in der Schule" unterliegen folgender Urheberrechtsbestimmung:



Alle Rechte liegen bei der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen Steinbeisstraße 1 73730 Esslingen

Die Seiten des Kapitels "Urheberrecht und Datenschutz in der Schule" <http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht> wurden sorgfältig erstellt. Ein Anspruch auf Vollständigkeit ist damit nicht verbunden. In Einzelfällen ist rechtskundiger Rat einzuholen.

Internet | Geschützter Modus: Inaktiv

100%



Was gerne übersehen wird, die Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann Folgen haben

§ 40 LDSG Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,
 - a) speichert, nutzt, verändert, übermittelt oder löscht,
 - b) zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder
 - c) abruft oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft,
2. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch dieses Gesetz geschützt werden und nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
3. personenbezogene Daten ohne die nach § 18 Abs. 4 Satz 3 oder nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 erforderliche Einwilligung oder entgegen § 35 Abs. 1 für einen anderen Zweck nutzt,
4. entgegen § 35 Abs. 2 Satz 3 die in § 35 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt oder
5. entgegen § 18 Abs. 5 eine vollziehbare Auflage nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **25 000 Euro** geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das durch Rechtsverordnung des Innenministeriums bestimmte Regierungspräsidium (RP Karlsruhe)



§ 25 LDSG Schadensersatz

- (1) Fügt eine öffentliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in oder aus Dateien einen Schaden zu, ist sie dem Betroffenen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die öffentliche Stelle nachweist, dass der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, nicht von ihr zu vertreten ist.
- (2) Bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist dem Betroffenen der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.
- (3) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 130 000 Euro begrenzt. Ist auf Grund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 130 000 Euro übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.
- (4) Sind bei einer Datei mehrere Stellen speicherungsberechtigt und ist der Geschädigte nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.
- (5) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Betroffenen mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.
- (7) Vorschriften, nach denen ein Ersatzpflichtiger in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haftet oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist, bleiben unberührt.
- (8) Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten steht offen.



Wichtige organisatorische Datenschutzmaßnahmen der Schulen:

- Schutz gegen unbefugten Zugriff auf pb Daten: Benutzungsregeln für DV-Geräte, Medienräume und DV-Räume
- Dokumentation der Datenspeicherung, -nutzung, -veränderung und Datenübermittlung
- Information der Lehrkräfte über gespeicherte pb Daten
- Verpflichtung der Lehrkräfte bei Nutzung privater PC für schulische Zwecke (Anlage 1 zur VwV)
- Bestellung einer/eines beh. Datenschutzbeauftragten
- Führen eines Verfahrensverzeichnisses
- Erteilung eines Auftrags zur DV gem. § 7 LDSG
(z. B. für paedML, web-basiertem Programm zur Leseförderung usw.).



Weitere wichtige organisatorische Datenschutzmaßnahmen der Schulen:

- Nutzung einer Software wie Truecrypt zur Verschlüsselung pb Daten (z.B.: beim Speichern auf privaten Geräten oder beim übermitteln via Internet)
- Durchführen von regelmäßigen Datensicherungen (sog. backups)



Einzelbeispiele

- Die Protokollierung im Outlook Journal
- Fernwartung von PCs durch eine Firma ist eine Datenverarbeitung im Auftrag
- Kommunikationsplattform, das moderne „Schwarze Brett“
- „Private“ Mailkonten
- Elektronisches Klassenbuch



Die Schließanlage

- Die Daten einer Schließanlage können verknüpft werden mit:
 - Den Daten eines freigegebenen Outlook-Kalenders
 - Den Daten eines Arbeitszeiterfassungssystems
- Folge: Eine fast absolute Überwachung wer wann was gemacht hat. Ein Arbeitsprofil kann erstellt werden. Warum waren Sie im Zimmer A, obwohl eine Besprechung im Zimmer B in ihrem Kalender steht?
- Daher: Unzulässige Vorratsdatenspeicherung aber auch hier Einzelfallbetrachtung
 - z. B. Ausnahme: Der CAD-Raum



E-Mail im Unterricht

Grundsätze:

- Strikte Trennung von privater und unterrichtlicher E-Mail-Nutzung.
- Der schulische Bildungsauftrag umfasst nicht das Einrichten / Nutzen von E-Mail-Accounts von Schülerinnen oder Schüler zum privaten Gebrauch.
- Personenbezogene Daten müssen verschlüsselt übertragen werden (z. B. Truecrypt)

Empfehlung:

- Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können, empfehlen wir bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler die Einrichtung / das Nutzen von personenbezogener E-Mail-Accounts für unterrichtliche Zwecke
 - Fall 1: Über den Mail-Server im Schulnetz
 - Fall 2: Über Mail-Account direkt bei BelWü
 - Fall 3: Über andere Anbieter (nicht empfohlen)



1. Einrichtung personenbezogener E-Mail-Accounts über den lokalen Mail-Server im Schulnetz

Die Schule verfügt über einen **lokalen Mail-Server** im Schulnetz

z.B. auf Basis der Musterlösung (paedML)

- Die E-Mail-Accounts werden von der Schule selbst verwaltet.
- Die Schule kann im Missbrauchsfall den Zugang löschen bzw. deaktivieren.
- Da E-Mail zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schüler gehört, ist hierfür keine separate Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
- Die Schule bleibt für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften verantwortlich.

Hinweis: Erfolgt die Anbindung des Schulnetzes über BelWü so können kostenfrei Zusatzdienste wie Viren- bzw. Spam-Filter genutzt werden.

In solchen Fällen findet eine Datenverarbeitung im Auftrag (gem. § 7 Abs. 1 LDSG) statt, die von der Schule vertraglich geregelt werden muss.



2. Einrichtung personenbezogener E-Mail-Accounts über BelWü

Die Schule verfügt **NICHT** über einen **lokalen Mail-Server** im Schulnetz,

- Die E-Mail-Accounts werden von der Schule auf dem Mail-Server von BelWü selbst verwaltet.
- Die Schule kann im Missbrauchsfall den Zugang löschen bzw. deaktivieren.
- Da E-Mail zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schüler gehört, ist hierfür keine separate Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter minderjähriger Schüler notwendig.
- Hier findet eine Datenverarbeitung im Auftrag (gem. § 7 Abs. 1 LDSG) statt, die von der Schule vertraglich geregelt werden muss.
- Die Schule bleibt für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften verantwortlich.



3. Einrichtung / Nutzen personenbezogener E-Mail-Accounts

Vorsicht:

Einrichten/Nutzen von **privaten, personenbezogenen** E-Mail-Accounts bei einem externen, kostenlosen Anbieter

Für das Einrichten / Nutzen privater Accounts für unterrichtl. Zwecke ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler aus folgenden Gründen eine separate Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter notwendig:

- Die E-Mail-Accounts können nur individuell verwaltet werden und unterliegen somit nicht der Kontrolle der Schule.
 - Die private Nutzung kann durch die Schule nicht kontrolliert / unterbunden werden.
 - Im Missbrauchsfall kann die Schule den Zugang NICHT löschen bzw. deaktivieren.
- „Datenverarbeitung im Auftrag“ gem. § 7 Abs. 1 LDSG durch privaten Dienstleister;
 - Die Schule bleibt für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften verantwortlich. Problem: Wenn der Server außerhalb der EU steht, ist eine Nutzung dieses Dienstes nicht erlaubt, da der Datenschutz nicht sicher gewährleistet werden kann.

Hinweis:

Eine Nutzung bereits vorhandener privater E-Mail-Adressen bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler wird ebenfalls nicht empfohlen, da nicht bekannt ist, ob deren Einrichtung mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten erfolgte.



Wichtige Merksätze:

- Datenschutz ist Einzelfallbeurteilung; es kommt also immer auf den Einzelfall an
 - Beispiel: Fotos an der Rütli Schule.
- Datenschutz versus Aufgabenerledigung:
Datenschutz verursacht einen Zusatzaufwand, der aber zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen gerechtfertigt ist.
- Vor einer Verarbeitung personenbezogener Daten muss geprüft werden, ob gesetzliche Regelungen diese Verarbeitung zulassen (präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, vgl. §§ 3 und 5 LDSG; keine Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt wie bei erlaubnisfreien Betätigungen wie einer Baugenehmigung).



Wichtige Merksätze:

- Die wichtigen Grundsätze der Zweckbindung sowie der Datensparsamkeit sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten.
- Die Speicherung personenbezogener Daten ist die Ultima Ratio.
- Zur Kontrolle durch den LfD:
 - Falls Sie in begründeten Fällen eine Datenverarbeitung für erforderlich halten, vertreten und begründen Sie dies fundiert gegenüber dem LfD.
- Ein Blick in die VwV „Datenschutz an öffentlichen Schulen“ bzw. in das Landesdatenschutzgesetz erleichtert die Rechtsfindung und –anwendung oder fragen Sie bei Unsicherheiten bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde nach.



Leitfragen in datenschutzrechtlichen Fällen:

- Liegt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten (pbD) vor? (Legaldefinition in § 3 Abs. 1 und 2 LDSG)
- Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Datenverarbeitung? (Zulässigkeit der DV gemäß § 4 Abs. 1 LDSG unter Beachtung der Grundprinzipien des Datenschutzes)
- Hat der Betroffene in die Datenverarbeitung eingewilligt? (Prüfung einer wirksamen Einwilligungserklärung gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 LDSG)
- Handelt es sich um eine Datenverarbeitung im Auftrag? (Prüfung der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 LDSG)
- Sind diese Daten vom Umfang her tatsächlich zur Aufgabenerfüllung erforderlich? Wäre die Aufgabenerfüllung auch mit weniger Daten oder gar anonymisiert möglich? (§ 9 Abs. 1 LDSG)

